Antrag zur Anerkennung von Praktika

Im Zuge der Corona-Pandemie konnten viele Studenten ihre Praktika aufgrund einer Absage nicht wahrnehmen. Daraufhin hat die Universität schnellstmöglich reagiert und die Möglichkeit einer Ersatzleistung anstelle eines Praktikums wurde geschaffen.

Einige Studenten sind laufend geringfügig beziehungsweise teilzeit an der Universität oder in der Industrie als studentischer Mitarbeiter beschäftigt und können somit ihr theoretisch erworbenes Wissen durch praktische Anwendung vertiefen. In den Augen der LLSt hat dies einen vergleichbaren Stellenwert mit einem Praktikum.

Die Universitätsvertretung möge daher beschließen:

Der Vorsitz möge das Gespräch mit dem Studiendekan suchen, um die Möglichkeit zu prüfen, eine Leistung als studentischer Mitarbeiter von 160 Stunden einmalig äquivalent mit einem Praktikum anzurechnen. Voraussetzung dafür sollte jedoch sein, dass diese 160 Stunden ohne eine Unterbrechung des Arbeitsvertrages geleistet werden.